

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde(n).*

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren  
Keidelheim-Külz-Kümbdchen  
Aktenzeichen: 61044-HA.10.2**

**Simmern, 25.07.2011  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Postfach 02 25, 55462 Simmern  
Telefon: 06761 9402 47  
Telefax: 06761 9402 75  
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de**

### **LADUNG**

#### **zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag I geänderten Zusammenlegungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Zusammenlegungsplanes**

- I. Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Keidelheim-Külz-Kümbdchen, Rhein-Hunsrück-Kreis, wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Zusammenlegungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) , am

**Dienstag, 23.08.2011 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**im Gemeindehaus in 55471 Külz**

bekannt gegeben.

Der durch den Nachtrag I geänderte Zusammenlegungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Zur gleichen Zeit werden Beauftragte des DLR zur Erläuterung und zur Auskunftserteilung anwesend sein. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Dieser Nachtrag I wurde insbesondere aufgestellt:

- zur Abhilfe begründeter Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan
- zur Erledigung der von den Teilnehmern gestellten Anträge
- zur Übernahme von Mitteilungen des Grundbuchamtes
- zur Regelung von Ausgleichen und Entschädigungen

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Nachweis des Neuen Bestandes zugestellt. Der Nachweis ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Nachweis an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Zusammenlegungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Dienstag, 23. August 2011, nachmittags um 14.00 Uhr  
im Gemeindehaus in 55471 Külz**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

**Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Zusammenlegungsplanes** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.08.2011**, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtvordrucke können bei dem DLR Schloßplatz 10, 55469 Simmern oder bei dem jeweiligen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Keidelheim, Külz und Kümbdchen in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch den Ortsbürgermeister/die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Zusammenlegung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

- III. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Nachweis des Neuen Bestandes. Für die Rechte haften die im Nachweis näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke.

Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Nachweis gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Der Besitzübergang und die Nutzung an dem von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt entsprechend den Überleitungsbestimmungen vom 22.07.2010 bezogen auf das Jahr 2011, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Im Auftrag:  
gez. Nick  
(Abteilungsleiter)

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.*